

Betreff:

Erneuerung der Anschlussstelle Braunschweig - Merverode an der A36
Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

09.09.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Merverode (Anhörung)

Sitzungstermin

16.09.2020

Status

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

16.09.2020

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

22.09.2020

N

Beschluss:

„Der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zur Erneuerung der Anschlussstelle Braunschweig-Merverode an der A 36 wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Eine Zuständigkeit des Rates ist nicht gegeben. Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich bei der hier vorliegenden Stellungnahme der Stadt Braunschweig im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zunächst aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. b der Hauptsatzung. Mit Änderung der Hauptsatzung durch Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist die Übertragung auf den Planungs- und Umweltausschuss entfallen. Es besteht daher eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Beschreibung der geplanten Maßnahme:

Südlich des Kreuzes BS-Süd liegt an der Schnittstelle der B 4 zur A 36¹ die Anschlussstelle (AS) Merverode. Von Norden kommend gibt es eine höhengleiche Ausfahrt die zur Leipziger Straße (K 29) führt, in Richtung Norden wird der Verkehr vom Kreisverkehr an der Leipziger Straße zur B 4/A 36 über ein Brückenbauwerk geführt. Eine Ab- bzw. Auffahrt in Richtung Süden existiert hier nicht.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel (NLStBV-WF) ist Straßenbaulastträger für die B 4, die A 36 und die Anschlussstelle bis zum Kreisverkehr an der Leipziger Straße. Für die NLStBV-WF besteht für das vor ca. 50 Jahren errichtete Bauwerk Handlungsbedarf, um einem möglicherweise überraschend eintretenden Versagen des Bauwerks verbunden mit Vollsperrung sowohl für den Verkehr auf als auch unterhalb der Brücke vorzubeugen. Geplant ist die Erneuerung der Brücke der AS BS-Merverode einschließlich der Rampen zeitgleich mit der Erneuerung der Brückenbauwerke im Kreuz BS-Süd.

Brücke: Geplant ist ein Ersatz des vorhandenen Überbaus einschl. beider Widerlager und der Mittelstütze zwischen den Gleisen der Stadtbahn. Das neue Bauwerk wird etwas kürzer als der Bestand und als Rahmenkonstruktion ohne Mittelstütze an gleicher Stelle errichtet.

¹ Die von Süden kommende A 36 endet unmittelbar im Bereich der AS BS-Merverode und geht ohne erkennbaren Bruch nahtlos in die B 4 über.

Es wird unter Berücksichtigung aktueller Regelwerke eine um ca. 1 m größere lichte Höhe über den Fahrbahnen des motorisierten Individualverkehrs und der Fahrleitung der Stadtbahn bekommen. Auf der Rampe und der neuen Brücke wird der Verkehr zukünftig einstreifig geführt.

Fußweg: Parallel zur Ausfahrt führt ein Fußweg vom privaten Grundstück des Autohandels bis zum Kreisverkehr an der Leipziger Straße. Der Weg erschließt ausschließlich das Privatgrundstück des Autohandels, eine Anbindung an die Gärtnerstraße und das Gewerbegebiet Alte Leipziger Straße ist baulich unterbunden. Dieser Weg soll im Rahmen der Umbaumaßnahme bestehen bleiben.

In Höhe der Kurve der Ausfahrt von der B 4/A 36 führt von diesem Weg ein weiterer Weg nach Süden, quert die Ausfahrt mit Umlaufsperrern, führt weiter unter der Brücke hindurch bis zum Verbindungsweg, der vom Kreisverkehr an der Leipziger Straße in Richtung Heidberg zur Unterführung unter der A 36 in Höhe der Stadtbahnhaltestelle führt.

Im Bereich der Ausfahrt ist die zulässige Geschwindigkeit zwar auf 50 km/h begrenzt, für Kraftfahrer vermittelt die Straße aber den Charakter einer Autobahn oder autobahnähnlichen Schnellstraße, ein Queren von Fußgängern wird an so einer Stelle nicht erwartet. Der Überweg stellt eine Gefahrenstelle dar. Daher soll dieser Weg im Zuge der Baumaßnahme aufgehoben werden.

Verkehrliche Auswirkungen während der Bauzeit: Während der Bauzeit wird die Zufahrt von der Leipziger Straße auf die B 4/A 36 an der AS BS-Melverode gesperrt. Kraftfahrzeuge müssen über die AS BS-Heidberg (Sachsendamm) ausweichen. Die Ausfahrt in Richtung Leipziger Straße/Melverode ist von den Bauarbeiten voraussichtlich nur temporär betroffen. Es muss dann auch hier temporär über die AS BS-Heidberg (Sachsendamm) ausgewichen werden.

Verfahren:

Die Stadt Braunschweig als Planfeststellungsbehörde führt auf Antrag der NLStBV-WF ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch.

Die Stadt Braunschweig in Funktion als betroffene Gebietskörperschaft wurde ihrerseits aufgefordert, bis zum 07.09.2020 Stellung zu nehmen. Die vorgesehene Stellungnahme ist der Anlage 1 zu entnehmen. Zur Fristwahrung wurde die Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde bereits unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsausschusses übermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hat zugesagt, eine davon abweichende Stellungnahme auch nach Fristablauf noch im Verfahren zu berücksichtigen.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Braunschweig an die Planfeststellungsbehörde (Stand 28.08.2020)

Anlage 2: Übersichtsplan

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Planfeststellungsbehörde
Bohlweg 30
38122 Braunschweig

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abt. Verkehrsplanung und
Verkehrsmanagement
Bohlweg 30

Name: Herr Lau

Zimmer: A3.141

Telefon: 0531 470-2701
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-942701

E-Mail: lars.lau@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

20.07.2020

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

66.11

Tag

28.08.2020

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz Ersatzneubau des Bauwerkes „BS 1“ an der Autobahnausfahrt Braunschweig Melderode

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gibt die Stadt Braunschweig folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Braunschweig begrüßt, dass der Bund in den Erhalt und die Sicherheit der Autobahninfrastruktur investiert. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht, folgende Hinweise sind aber zu berücksichtigen:

Verkehr

Aus verkehrlicher Sicht wird eine Reduzierung von zwei auf eine Fahrspur auf der Brücke und der dazugehörigen Rampe unkritisch gesehen. Die andere Rampe (Nordwest) soll im Zuge der Baumaßnahme nicht verändert werden. Diese Rampe ist am Beginn und am Ende einspurig und lediglich in der Mitte für ca. 200 m zweispurig. Verkehrlich ist diese kurze Zweispurigkeit nicht erforderlich. Somit könnte diese Rampe auf das erforderliche Maß einer einspurigen Rampe zurückgebaut werden und die gewonnen Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich verwendet werden und ggf. kann in dem Zuge auch auf das Bauwerk BW SW1 verzichtet werden.

Dass der Gehweg unter der Brücke entfällt, ist aus Sicherheitsgründen zu begrüßen. Zudem wird mit diesem Weg ausschließlich der Autohandel erreicht, es besteht keine öffentliche Weiterführung zum Gewerbegebiet Gärtnerstraße/Alte Leipziger Straße. In dem Zuge wird angeregt, neben dem Teilrückbau der Rampe Nordwest auch den Verzicht auf den parallel laufenden Gehweg (der wie dargelegt nur einen Anlieger erschließt und der seinerseits auch über die Alte Leipziger Straße erschlossen ist) in Abstimmung mit dem Anlieger zu prüfen, um diese Flächen ebenfalls für Ausgleich zu verwenden.

Je nach Baufortschritt ist die Ausfahrt Melderode von den Bauarbeiten voraussichtlich temporär betroffen und wird dann gesperrt. Der Verkehr in den Norden von Melderode muss dann über die Anschlussstelle BS-Heidelberg (Sachsendamm) ausweichen. Das Erreichen des Herzogin-Elisabeth-Hospitals (HEH) muss sichergestellt sein. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Umleitungsstrecke jederzeit frei befahrbar ist. Dazu notwendige Maßnahmen sind vom Vorhabenträger einzurichten. Die Sperrzeiten sind mit dem HEH, der Leitstelle der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Vorfeld rechtzeitig abzusprechen. Auch mit den anliegenden Industriebetrieben sind die Sperrzeiten frühzeitig abzustimmen, damit evtl. Schwertransporte berücksichtigt werden können.

Im Zuge dieser Maßnahme ist die Lärmschutzwand im Bereich der Auffahrt von der Leipziger Straße auf die B 4/A 36 in die Unterhaltungspflicht der NLStBV zu übernehmen.

Bei der Anpassung der Bordanlagen und Pflasterungen im Bereich von Gehwegquerungen sind geteilte Überwege vorzusehen. Diese sind gemäß der zwischen der Stadt Braunschweig und dem Behindertenbeirat Braunschweig abgestimmten Lösung auszubilden.

Immissionsschutz

Durch das Vorhaben wird keine Erhöhung der Lärmemissionen verursacht, da der Ersatzneubau keinen Einfluss auf die Entwicklung der zukünftigen Verkehrsmenge hat.

Das neue Brückenbauwerk wird allerdings rund 1 m höher als das vorhandene und dies macht Anpassungen der Gradienten im Bereich der Brücke und der Rampen notwendig. Da die vorhandenen Lärmschutzbauwerke in Lage und Höhe nicht verändert werden, sind sie zukünftig als Lärmschutz weniger wirksam.

Die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17) kommt in der Zusammenfassung zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV darstellt. Dies steht allerdings teilweise im Widerspruch zum Berechnungsteil. Demnach steigt der Beurteilungspegel am Objekt Nr. 14 (Magdeburgstr. 15) um mehr als 3 dB(A) an, allerdings nicht bei gleichzeitiger Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Nach den Beurteilungskriterien der Verordnung ist das Vorhaben folglich für einige der betrachteten Immissionsorte durchaus als wesentliche Änderung einzustufen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht aber an keinem Immissionsort.

Im Schallgutachten wurde richtliniengerecht ausschließlich der Verkehr auf dem Zubringer zur A36 betrachtet. Im Hinblick auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung wurde intern eine Berechnung des Gesamtlärms – also unter Einbeziehung von Autobahn und Stadtbahn – durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Emissionen der Autobahn im gesamten Untersuchungsgebiet pegelbestimmend sind. Der Gesamtlärm nimmt infolge der Baumaßnahme um weniger als 0,5 dB(A) zu. Solch geringe Veränderungen sind von normal empfindlichen Menschen nicht wahrzunehmen. Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird weder im Bestand noch bei Durchführung der Planung erreicht oder überschritten.

Aus diesem Grund bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme. Eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwand wäre wünschenswert, um die geringfügig steigende Lärmbelastung zu kompensieren. Es wird jedoch anerkannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine derartige Maßnahme besteht.

Hinweis: Während der Bauphase sind die Bestimmungen der AVV Baulärm zu beachten. Das Krankenhaus ist auch tagsüber als besonders schutzbedürftig anzusehen. Daher müssen beim Abbruch und Neubau der Brücke voraussichtlich besonders lärmarme Bautechniken eingesetzt werden.

Gewässerschutz

Sofern Direkteinleitungen (z. B. Einleitung in Gräben, Versickerung) vorhanden sein werden, sind hierfür vor der Herstellung der Anlagen wassertechnische Berechnungen gemäß dem Stand der Technik durchzuführen und technische Zeichnungen zu fertigen. Dies gilt auch für vorhandene Anlagen.

Entwässerung und Abfallwirtschaft

Sofern die Entwässerung des Brückenbauwerks durch den Ersatzneubau konzeptionell nicht verändert wird, und der Anschluss der Entwässerungseinrichtungen an bestehende Entwässerungskanäle im Bereich der Autobahntrasse erfolgt, bestehen keine Bedenken.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert.

Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenforschungmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Auf die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ weise ich hin.

Stadtklima

Stadtklimatisch ist das Vorhaben nicht von Relevanz. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die lufthygienischen Belastungen, insbesondere Belastungen durch Stäube, möglichst geringgehalten werden.

Denkmalschutz

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand 28.08.2020) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ wurde das Nds. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Von dort wurde mitgeteilt, dass im Geltungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt werden. Unabhängig davon wird auf den § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (Bodenfunde) hingewiesen.

Stadtgrün

Zu 5.6 Landschaftsbild: Der vorhandene Text ist zu ersetzen durch: „Durch den Gehölzbestand wird das technische Bauwerk in unmittelbarer Umgebung einer Klinik und von Wohnbebauung kaschiert. Selbst wenn diese Bestände messtechnisch kaum Auswirkungen auf die Lärmbelastung durch den Betrieb des Bauwerks haben, führt die Eingrünung zu einer subjektiven Milderung der Störfunktion. Hier sind gerade die höheren Bäume von besonderer Bedeutung.“

Zu Umweltauswirkungen: Der vorhandene Text ist zu ersetzen durch: „Der vollständige Verlust des Gehölzbestandes im und um die Autobahnanschlussstelle führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.“

Zu 6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen: (6.5) Der vorhandene Text ist zu ersetzen durch: „Entsprechend der Feststellung in Kap. 5.6 sind besondere Maßnahmen zur Einbindung des Bauwerks in bebauten Gebiet erforderlich. Diese können nicht nur in der Neupflanzung beseitigter Gehölzbestände liegen, sondern es muss besonderer Wert auf deren Erhalt, insbesondere größere Bäume, gelegt werden, da Neupflanzungen die hier erforderliche Funktion erst in Jahrzehnten erfüllen können.“

Zu Plan-Nr. 9.2/1: Der Plan weist nur an einer Stelle den Schutz von Gehölzen aus. Aus den o.g. Gründen kommt dem Schutz von Gehölzbeständen eine besondere Bedeutung zu, so dass zu prüfen ist, welche Arbeitsräume tatsächlich von Gehölz unabdingbar freigestellt werden müssen. Pauschale Beseitigung aller Gehölzbestände ist unbedingt zu vermeiden und widerspricht dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen,

i. V.

Leuer

